

Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen

Verbundmesse SenioFit und AktiFit am 11.10.2020 in Forchheim

1. Öffnungs- und Aufbauzeiten

Messeort: Klinikum Forchheim
Krankenhausstraße 10
91301 Forchheim
Veranstaltungstermin: 11. Oktober 2020
Öffnungszeiten:
10.00 – 17.00 Uhr
Aufbau der Stände:
10.10.2020: 10.00 – 18.00 Uhr
Abbau der Stände:
11.10.2020: 17.00 – 20.00 Uhr

2. Standflächenmieten

Die Preise für Standflächenmiete sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.
Alle Preise verstehen sich für die gesamte Dauer der Ausstellung sowie zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Standflächenmiete beinhaltet keine Rück- und Seitenwände.
Im Preis sind folgende Leistungen des Veranstalters enthalten:

- Nutzung der Ausstellungsfläche für die Dauer der Messe
- Allgemeine Hallenbeleuchtung (außer Standbeleuchtung)
- Reinigung der Verkehrswege in den Hallen und auf dem Freigelände
- Allgemeine Bewachung des Messegeländes
- Organisatorische Betreuung vor und während der Messe
- Allgemeine Besucherwerbung

3. Technischer Bedarf

Für die Bereitstellung eines 220 V – Stromanschlusses berechnet der Veranstalter eine Pauschale in Höhe von 30,00 €. Für die Kabelverbindung zur Verteilerstelle ist der Aussteller zuständig. Dazu ist eine Kabeltrommel mit mind. 25 m Kabellänge erforderlich.

4. Standbau

Pro Stand können kostenfrei ein Tisch und ein Stuhl (wenn gebucht) zur Verfügung gestellt werden. Bistrotische haben die Aussteller selber mitzubringen.

5. Technische Bedingungen

Die Standbauhöhe von 2,80 m ist grundsätzlich einzuhalten. Eine Überschreitung der zulässigen Höhe muss vom Veranstalter genehmigt werden. Die max. Verkehrslast in der Halle beträgt 250 kg/m². Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein.

Der Fußboden darf nicht gestrichen werden. Bei der Teppichverlegung ist ausschließlich rückstandsloses und lösungsmittelfreies Verlegeband einzusetzen. Bodenbeläge dürfen nicht genagelt werden.

Auflagen bezüglich der Standgestaltung sowie Art und Inhalt der Werbeaussagen bleiben vorbehalten. Die festgelegten Auf- und Abbauzeiten sind einzuhalten. Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Messe den Stand mit den angemeldeten Ausstellungsgütern zu belegen und mit Personal zu besetzen. Der Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauzeit ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe von 50 % der Standmiete zu zahlen.

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für die Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und eingelagert.

Die Ausstellungsflächen sind nach dem Abbau in dem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Beschädigungen der Bausubstanz und der technischen Einrichtungen durch den Aussteller sind unverzüglich der Messeleitung mitzuteilen. Für Beschädigungen an Wand, Fußboden, Installationseinrichtungen und Mietgütern haftet der Aussteller.

Für Teppichböden, Rückwände und Seitenwände ist der Aussteller zuständig. Diese werden vom Veranstalter nicht gestellt.

6. Vorführungen

Akustische und optische Vorführungen im Stand bedürfen der Genehmigung der Messeleitung. Musikalische Darbietungen sind genehmigungspflichtig und müssen vom Aussteller bei der GEMA Bezirksdirektion angemeldet werden. Vorführungen, die Lärm, Schmutz, Abgas u. ä. verursachen und den ordentlichen Ablauf der Ausstellung stören, können vom Veranstalter untersagt werden.

7. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Der Veranstalter übernimmt die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit und Besucherwerbung im Vorfeld und während der Messe. Es liegt im Ermessen des Ausstellers, geeignete Werbeaktivitäten für die eigene Messebeteiligung durchzuführen.